

(Abgeordneter Günther.)

(A) damals stets von der sächsischen Nation — bei der sächsischen Nation mit dem Einkammersystem auskommen könne, ist damals eingehend beraten worden. Das ist damals von der königlichen Staatsregierung auch nicht in Abrede gestellt worden; allerdings hat damals die königliche Staatsregierung, der die Verfassungsreform sehr am Herzen lag, immer betont, daß alle Verfassungsreformen nur auf verfassungsmäßigem Wege durchgeführt werden sollten. Das war damals noch eine Regierung, die entschlossen war, über das Recht zu wachen, die oberste Aufgabe einer Staatsregierung, die jedem Rechtsbruche abhold war, die es später dem Grafen Beust, dem späteren österreichischen Ministerpräsidenten, und seinen Ministerkollegen überlassen mußte, den Landtag aufzulösen und verfassungswidrig zu regieren.

Meine Herren! Wenn ich über diese Dinge spreche, so will ich eben nachweisen, daß unsere Forderung, eine Reform im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1848 herbeizuführen, verfassungsrechtlich durchaus begründet ist und daß die Auffassung, als ob die Ruhe des sächsischen Volkes, die eine sichtbare, in die Erscheinung tretende Opposition gegen den Rechtsbruch nicht hat zum Ausdruck kommen lassen, darauf schließen ließe, daß damit eine Zustimmung gegeben worden wäre, nicht zutreffend ist. Der Gegensatz zu einer derartigen Haltung des Volkes ist doch die gewaltsame Betätigung, also Aufruhr und Revolution. Es zeugt eben von dem gesetzlichen Sinne des sächsischen Volkes, daß man gegenüber einer Revolution der königlich sächsischen Staatsregierung nicht zu dem gleichen Mittel übergegangen ist. Aber daraus nun eine Anerkennung der Regierungsrevolution, des Verfassungsbruches herleiten zu wollen, ist ein Unding, und ich möchte bitten, diese Auffassung künftig nicht zu vertreten.

Der Herr Kollege Opitz hat selbst anerkannt, in Übereinstimmung mit seinen Freunden, daß, soweit die Frage für ihn überhaupt in Betracht kommt, er zwar nicht so weit geht, aber er hat — das muß betont werden — in Übereinstimmung mit seinen Freunden kein Hehl daraus gemacht, daß auch vom Standpunkte der konservativen Fraktion aus eine Reform der Ersten Kammer durchaus erwünscht und nötig sei.

Auch die Anhänger des Zweikammersystems waren schon bei Beratung des Gesetzes vom 15. November 1848 darin einig, wie es heißt, daß die Erste Kammer nicht ferner eine Magnaten- und Prälatenvereinigung sein könne. Sie sahen ein, daß Sachsen keine einheitlichen Pairs hat und daß solche Elemente nur auf künstliche Weise zu schaffen waren. Wenn sie sich dennoch für ein Zweikammersystem erklärten, so geschah das einer doppelten

Beratung wegen und um einer besonderen Vertretung (C) des Grundbesitzes willen.

Meine Herren! Geschichtlich besteht wohl kein Zweifel mehr darüber, daß gleichzeitig mit der Einführung der Verfassung vom 4. September 1831 auch die Frage wegen der Reform der Ersten Kammer oder deren Beseitigung geboren wurde. Man kann das aus den Verhandlungen, die schon vor dem Jahre 1848 stattfanden, namentlich aus den Verhandlungen über die Verfassungsreform im Jahre 1848, nachweisen. War es doch in der Sitzung der Ersten Kammer vom 20. Oktober 1848, wo Herr v. Thielau sagte:

„Es konnte jemand, der mit dem Studium der Geschichte des Staatsrechts sich abgegeben hat, wohl schon vor Jahren nicht zweifelhaft sein, daß das Erzeugniß des Jahres 1830 bei weiterer Entwicklung des ständischen Wirkens von einer langen Dauer nicht sein konnte.“

Alle ersten Kammern in Deutschland waren das Erzeugniß einer Art von Vergleichspactum zwischen den früheren Ständen und der Regierung.“

Und an anderer Stelle:

„Gehe ich speciell auf Sachsen ein, so zeigt sich, daß die Vertretung des Rittergutsgrundbesitzes in der zweiten und ersten Kammer ein so überwiegendes ist, daß er auf die Dauer nicht bestehen konnte.“ (D)

Schon damals war man der Ansicht bei den Vertretern der Ersten Kammer, daß der Grundbesitz in der Ersten wie in der Zweiten Kammer gegenüber der Bedeutung, die er im Verhältnis zur damaligen Industrie und Gewerbe hatte, überwiegend sei.

Daraus geht hervor, daß die Frage, die wir heute behandeln und die uns in den letzten Jahren so bewegt hat, ihre volle Berechtigung hat. Denn das sächsische Land hat sich doch während der langen Zeit seit 1850 bis in die Gegenwart hinein in seiner Industrie außerordentlich entwickelt. Das braucht gar nicht bewiesen zu werden, das wissen wir alle. Deswegen sind die Stimmen, die damals bei der 1848er Verfassungsreform sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Kammer laut wurden, doppelt wertvoll. Es war kein anderer als der Präsident der Ersten Kammer v. Schönfels, der am 20. Oktober 1848 aussprach:

„Es bedarf daher eines weiteren Beweises nicht, denn jedermann ist völlig klar darüber mit sich, daß die Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung sich derart darstellen, daß sie nicht ferner bestehen können, ja daß sie eine Unmöglichkeit geworden sind.“

Das ist im Jahre 1848 gesprochen worden. Da gegenwärtige man sich die Ausführungen unseres ver-